

# Nachklang zum Nachklang

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **11 (1927)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419612>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

... in Erwägung ...“ u. s. w. Die unübersichtliche Form ist in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ schon bemängelt worden. In der Tat ist diese Fassung für den gewöhnlichen Volksgenossen zunächst kaum verständlich. Der Kenner pflegt vom Anfang der Urteile nur die Namen der Parteien zu lesen, dann das ganze Mittelstück zu überspringen und sich dem sogenannten „Dispositiv“, dem eigentlichen Urteil, zuzuwenden, d. h. dem Teil, der auf die Worte „erkannt:“ folgt. Lobend hat man das letztemal schon die Urteile des Bundesgerichts erwähnt; gut, klar und übersichtlich scheint mir aber auch die reichsdeutsche Fassung zu sein:

Im Namen des Volkes!

Das Amtsgericht . . . .

hat am . . . .

unter der Mitwirkung der Richter . . . .

zu Recht erkannt:

1. . . . .

2. . . . .

3. . . . .

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

1. . . . . usw.

S. R.

## Nachklang zum Nachklang.

Wir haben in der letzten Nummer den seltsamen Bericht wiedergegeben und beurteilt, in dem Pierre Kohler, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Pestalozzifeier der Universität Zürich verspottet hat. Unsere Leser werden wissen wollen, ob er darauf geantwortet habe und was. In der «Suisse» vom 13. Mai hat er's getan mit den Worten:

«Mon censeur s'indigne que j'aie eu l'audace de déclarer ennuyeux un interminable et fade discours prononcé à Zurich par un savant de Berlin. ... J'affirme à mon détracteur que la nationalité de Pennuyeux et honorable savant n'était pour rien dans ma sévérité. Voici ma seule raison: j'éprouve une aversion instinctive et raisonnée pour «les pédants», qu'ils viennent de Paris, de Lausanne, de Berlin, — ou de Küssnacht. Et je le leur dis, quand cela me convient, avec ma franchise helvétique, et avec mon enjouement welche, forme d'esprit évidemment contraire à la maussade gravité de certains pédagogues.

J'avertis ce chercheur de querelles qu'il n'aura pas de moi d'autre réponse. Ceux qui me connaissent, qui m'ont vu à l'oeuvre pendant et depuis la guerre, savent que mon patriotisme et mon activité sont au-dessus des mesquines imputations d'un personnage sans discernement et sans autorité.

Wenn wir absehen von den seiner eigenen Person und der unsern gewidmeten Liebenswürdigkeiten, so handelt es sich also um ein „Mißverständnis“. Die Nationalität des Berliner Redners hatte scheinbar gar nichts zu tun (n'était pour rien) mit Kohlers Abneigung; diese galt lediglich der Länge und Langweiligkeit der Rede. So versichert uns jetzt Herr Professor Kohler. Nun ist die Frage: Wer ist an diesem Mißverständnis schuld? Hat Kohler schlecht gesprochen oder haben wir schlecht gehört? Wer ist der «chercheur de querelles»?

Wenn der Kritiker der Zürcher Feier sich lustig macht über den «professeur venu tout exprès de Berlin pour entretenir Zurich d'un Zurichois» und dann dieses «fantôme incolore de pâle Germanie», diesen «brave prussien» vergleicht mit dem «Visage méridional» von Paul Valéry und den Vergleich entzückend findet für einen «germano-

phobe», so muß er sich nicht wundern, wenn er selbst für einen Deutschenfresser gehalten wird, obschon er beifügt, er sei es nicht. Und wenn er jetzt erklärt, seine Entrüstung habe nur dem «interminable et fade discours» gegolten, nicht der Herkunft des Redners, so hieß es zuerst eben, die Rede sei «du reste substantiel (me dit-on)» gewesen. Sie hatte übrigens genau die von den Veranstalterern vorgesehene Länge.

Von der nachträglichen Versicherung Prof. Kohlers, deutschfeindliche Gesinnung habe ihm fern gelegen, wollen wir nun gerne Vorwerk nehmen und hoffen, er werde sich ein andermal etwas deutlicher ausdrücken. Vielleicht haben unsere «mesquines imputations» doch ein wenig diese Wirkung, und es gibt auch Leute, die das zu schätzen wüßten.

Wir erwarten auch keine weitere Antwort von Pierre Kohler und halten den Zwischenfall für erledigt. Dagegen können wir der Versuchung nicht widerstehen, die akademische Zürcher Pestalozzifeier von 1927 ein wenig zu vergleichen mit der akademischen Genfer Rousseaufeier von 1912 (zum 200. Geburtstag des Genfers), namentlich weil man auch hat sagen hören, eine welsche Hochschule hätte keinen ausländischen Festredner kommen lassen. Wie war das denn?

Die Genfer Feier war nicht von der Universität selbst veranstaltet, aber von den akademischen Kreisen, nämlich von der Société Jean Jacques Rousseau und vom Cercle des Arts et des Lettres und fand in der Aula der Universität statt; die Leitung hatte Professor Bouvier. Die beiden Feiern lassen sich also sehr wohl mit einander vergleichen. Auch ein anderer Unterschied ist unwesentlich: in Zürich war nur ein Redner vorgesehen, in Genf mehrere. Von diesen war der erste Regierungsrat Rosier, der als Leiter des kantonalen Erziehungswesens von Amtes wegen sprach (der zürcherische Erziehungsdirektor sprach bei anderer Gelegenheit). Die Haupt- und eigentliche Festrede hielt ein Professeur venu tout exprès de Paris pour entretenir Genève d'un Genevois, nämlich Georges Renard vom Collège de France. Der Bericht über seine Rede nimmt in der «Suisse» vom 28. Brachmonat 1912 mehr Raum ein als der über alle übrigen Reden. Ihm folgte Professor Schulz-Gora von der (damals noch deutschen!) Hochschule Straßburg, also wieder ein Ausländer, dann mit ganz kurzer „Adresse“ ein Vertreter der Tolstoj-Gesellschaft aus Moskau, endlich Professor Seippel im Namen der schweizerischen Romanisten; die «Suisse» gönnte ihm nur wenige Zeilen.

Man kann also sagen: die Zürcher haben's zum mindesten nicht böser gemacht als die Genfer. Und wenn in der «Suisse» unsere Pestalozzifeiern lächerlich gemacht wurden, so ist es auch wieder belustigend, im selben Blatte Ende Brachmonats 1912 auf die Rousseaufeier hin allerlei Feuerwerk, Lanternes venitiennes, Flaggen und alle articles de fête en très beau choix et à bas prix vom Grand Bazar de Genève empfohlen zu finden und im allgemeinen Festplan zu lesen, daß am Morgen einige Artilleriefalven zu Ehren Johann Jakobs ertönen werden und daß um 1/2 12 ein Apéritif-concert mit réception des délégués officiels stattfindet. (Man denke sich ein Pestalozzi-Frühschoppen-Konzert!) Im Lunapark venezianische Nacht usw. (Beiläufig sei auch noch erwähnt, daß der Kanton Genf, in dem die «Suisse» erscheint, sich an der Pestalozzi-Sammlung mit 6500 Franken beteiligt hat, also nur ein Drittel weniger geleistet hat als der Kanton — Glarus und 10 mal weniger als der Kanton — Zug, während andere welsche Kantone ganz stattliche Beiträge lieferten).

Noch ein anderer Vergleich drängt sich auf. In Deutschland sind die Pestalozzi-Feiern überall würdig verlaufen; etwas „pedantisch“ hätte man es vielleicht da und dort finden können, aber von Unanständigem hat man nicht gehört. Wie war's mit der Rousseaufeier an der Universität Paris? Jener Professor Renard wies in seiner Genfer Rede darauf hin, daß er Mitglied des Comité sei, das am folgenden Tage in Paris die Feier veranstaltete, und Professor Bouvier begleitete ihn; auch war dort der schweizerische Gesandte anwesend. Ueber diese akademische Feier an der Sorbonne lesen wir in der «Suisse» vom 28. Brachmonat 1912, sie sei „sehr bewegt“ gewesen (très mouvementée). Königlich gesinnte Mitglieder der französischen Akademie (!) haben sie scheinbar durch Zwischenrufe, Geheul und Pfeifen beständig unterbrochen. Kein Redner sei ordentlich zum Wort gekommen, auch der Gast und Rousseaus Mitbürger Bouvier nicht. Schließlich «coups de poings et coups de cannes, . . . bataille générale, . . . 35 arrestations, mais aucune n'a été maintenue». Diese Pöbelei war die akademische Rousseaufeier in Paris. „Pedantisch“ ist das freilich nicht.

## Die Vertreterei.

Jetzt ist's genug! Wenn man in seinem eigenen Sarge nicht mehr sicher ist, ob man wirklich selber, ganz persönlich eingeküchert werde oder nur vertretungsweise und was dann mit dem eigenen Leichnam geschehe — nein, da hört verschiedenes auf.

Was heißt vertreten? In der Vorsilbe „ver“ steckt das Vorwort „für“; einen andern vertreten heißt: für einen andern treten. Wenn ich einen Mitmenschen vertrete, trete ich für ihn ein oder an oder auf, und er ist durch mich vertreten. Und umgekehrt! Es können aber bekanntlich nicht zwei Körper denselben Raum einnehmen; das Wesentliche beim Vertreten ist, daß der Vertretene nicht selber anwesend ist, sondern eben sein Vertreter; der Vertretene ist immer abwesend, deshalb hat er ja den Vertreter. Man kann auch für eine Mehrheit eintreten, für eine Familie, ein Land oder einen Landesteil, einen Stand, einen Verein, eine Partei — das Wesentliche ist immer, daß die vertretene Gemeinschaft nicht selbst vollständig dabei ist (wenigstens nicht am Rednerpult), sonst brauchte sie ja keinen Für-treter.

Das ist doch alles selbstverständlich, nicht?

Man sollte es meinen. Aber seit einigen Jahren kann man einen Unfug mit dem Wort vertreten beobachten. Da war einmal in der „N. Z. Z.“ (1921, Nr. 592) zu lesen, daß im neunköpfigen Obergericht des Standes Obwalden „ein einziger Jurist vertreten sei“ und deshalb ein weiterer Jurist gewählt werden sollte. Wenn der Satz einen Sinn haben soll, so hat sein Schöpfer sagen wollen, daß in diesem Gericht die Juristen durch ein einziges Mitglied vertreten seien. Das ist eben der Vertreter, er vertritt den juristischen Stand, er als Einzelwesen kann doch nicht zugleich selber vertreten sein. — Am 22. April 1922 las man in einem ebenfalls sehr angesehenen schweizerischen Blatte, daß in Irland die Vertreter der provisorischen Regierung und der republikanischen Partei vom Erzbischof und vom Lordmayor von Dublin zu einer Besprechung eingeladen worden seien; „an dieser Friedenskonferenz war nun ausgerechnet der Mann nicht vertreten, der Anspruch erheben darf, zur Stunde in Irland das Heft in den Händen zu haben“. Es ist richtig, er braucht nicht selbst dabei gewesen zu sein; er hat vielleicht einen Vertreter geschickt; wenn er aber das Heft in den Händen

hatte und behalten wollte, ist er wahrscheinlich selbst hingegangen und hat sich nicht vertreten lassen; so war's doch wohl gemeint. Die andern Vertreter waren ja auch anwesend.

Ganz sicher falsch, nämlich im Sinne von anwesend, beteiligt (statt abwesend), war es, wenn die Zeitungen im Jahre 1923 berichteten, im Schiedsgericht zur Beurteilung der Entwürfe für unsere neuen Fünfliber seien „auch einige Bildhauer vertreten“ gewesen. Welche „einigen“ hatten die Ehre, sich vertreten lassen zu dürfen, und welche nicht? Und durch wen waren sie vertreten? — Nein, die paar Bildhauer waren nicht vertreten, sie waren selbst dabei und vertraten die gesamte Bildhauerschaft. Der Berichterstatter wollte sagen, in dem Schiedsgericht hätten auch die Bildhauer einige Vertreter gehabt. — Nach einem ebenfalls hervorragenden Schweizerblatte lautet Art. 427 des Versailler Vertrages: „Jeder Staat soll einen Inspektionsdienst einrichten, in dem auch Frauen vertreten sind, damit die Anwendung der Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gesichert ist.“ Durch wen sollen diese Frauen vertreten sein? Durch ihre Männer etwa? — Nein, sie sollen selbst dabei sein, sie sollen die Frauen, d. h. die Gesamtheit der Frauen, vertreten. Es muß also entweder heißen: „Ein Inspektionsdienst, in dem auch die Frauen vertreten sind . . .“, oder: „. . . an dem auch Frauen teilnehmen“. Es können natürlich nicht alle Frauen dabei sein; darum müssen sie eben vertreten werden durch einige.

Wenn sogar unsere Hauptblätter dieser Vertreterei huldigen, kann man von den kleineren nichts Besseres erwarten. Da beklagt sich irgendwo (1923) ein Einsender, daß an einem von einem Kaufmännischen Verein veranstalteten Vortrag „selbst K. V. - Mitglieder spärlich vertreten waren“. Er wollte sagen, die K. V. - Mitglieder seien spärlich vertreten gewesen (durch die wenigen anwesenden), oder: K. V. - Mitglieder waren spärlich anwesend. — In einem andern Blatte war (1924) über das Fastnachtreiben zu lesen, daß „die Zahl der nur in schönen Kostümen vertretenen Masken“ gewachsen sei. Der wird wohl nicht sagen wollen, daß die Masken durch die Kostüme vertreten werden?

Kürzlich sagte in einer sehr gebildeten Gesellschaft jemand — man suchte einen genügend großen Raum für eine Schulfeier —, daß womöglich „alle Schüler vertreten sein sollten“. Gemeint war natürlich: teilnehmen können sollten; es handelte sich nicht im entferntesten um eine Schüler-Delegiertenversammlung.

Natürlich hat auch dieser Unsinn, das Gegenteil von dem zu sagen, was man sagen will, seinen Grund. Wir leben im Zeitalter der Vertretungen, der geschäftlichen und der politischen (Proporz!), wir denken förmlich in Vertretungen. Die Hauptschuld ist vielleicht dem blühenden Vereinswesen zuzuschreiben. Der ausgewachsene Schweizer ist doch in etwa siebenzehn Vereinen; diese mehr oder weniger örtlich beschränkten Vereine bilden Bezirks-, kantonale, regionale, nationale und internationale Verbände, in deren Vorständen und Delegiertenversammlungen und andern Beranstellungen jede Untergruppe vertreten sein muß. Man nimmt an keinem Feste mehr als Einzelwesen teil, sondern als Vertreter. Ich bin nicht mehr ich, ich bin Vertreter; irgend eine Gemeinschaft ist durch mich vertreten. Man spricht, ißt und trinkt nicht mehr für seinen Bauch, immer als Vertreter für andere (Den Reden merkt man's häufig an: es fehlt ihnen die persönliche Frische; sie sind teils vorsichtig, teils würdig, meist etwas trocken.) Vertreten ist ein wichtiges Wort der Vereins-